

22.09.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Punkt 19 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 a ROG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 6 a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 ist der Satz 3 zu streichen.
- b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4 a einzufügen:

"(4 a) Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen; § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend.

Begründung:

Wie auch aus der Begründung deutlich wird, beschränkt sich die Mitwirkung der Öffentlichkeit nicht lediglich auf die "Unterrichtung". Deswegen ist dieses Wort durch das Wort "Einbeziehung" zu ersetzen. Die Regelung der Mindestvoraussetzungen der Einbeziehung ist aus § 9 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei

Ausgeliefert am
22. SEP. 1988

bestimmten öffentlichen und privaten Projekten entnommen. Nach § 16 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes kann nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen beschränkt werden. Diese Beschränkung ist zwecks Vermeidung von Doppelprüfungen erforderlich. Die Änderung dient damit die Anpassung an den Gesetzesentwurf.